



ICM
InvestmentBank AG

Offenlegungsbericht

nach Art. 46 ff. Verordnung (EU) 2019/2033

Berichtsstichtag: 31.12.2025

ICM INVESTMENTBANK AG

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Allgemeine Angaben	3
3.	Risikomanagementziele und -politik	4
3.1	Grundsätze des Risikomanagements	4
3.2	Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung	4
3.3	Risikoerklärung der Geschäftsleitung	7
4.	Unternehmensführung	8
4.1	Leistungs- und Aufsichtsfunktionen	8
4.2	Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans	8
4.3	Risikoausschuss innerhalb des Aufsichtsorgans	8
5.	Eigenmittel	9
5.1	Übersicht	9
5.2	Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	9
5.3	Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen	11
5.4	Hauptmerkmale der Eigenmittel	13
6.	Eigenmittelanforderungen	14
6.1	Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals	14
6.2	Anforderungen für K-Faktoren	15
6.3	Anforderung für fixe Gemeinkosten	15
7.	Vergütungspolitik und -praxis	16
7.1	Ausgestaltung der Vergütungssysteme	16
7.2	Verhältnis zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen	17
7.3	Quantitative Angaben zu den Vergütungen	17
7.4	Ausnahmetatbestände	18
8.	Anlagestrategie	18
9.	Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken	18

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EBA	European Banking Authority – Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ESG	Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
IFR	Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäische Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (Investment Firm Regulation)
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
LEI	Legal Entity Identifier - Rechtsträgerkennung
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (BaFin-Rundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BaFin-Rundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung)
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte/r/s
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute
RTS	Regulatory Technical Standards – Technische Regulierungsstandards
sog.	sogenannte/r/s
TEUR	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel – Wertpapierhandelsgesetz
WpIVergV	Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung
WpIG	Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten – Wertpapierinstitutsgesetz
z.B.	zum Beispiel

1. Vorbemerkungen

Die ICM InvestmentBank AG (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Institut“ genannt) ist ein mittleres Wertpapierinstitut i.S.d. § 2 Abs. 1 WpIG i.V.m. § 2 Abs. 17 WpIG.

Die der Gesellschaft von der BaFin erteilte Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen umfasst die Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung und Finanzportfolioverwaltung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und 9 WpIG sowie das Eigengeschäft gem. § 15 Abs. 3 WpIG. Die Erlaubnis ist dahingehend beschränkt, dass sich das Institut bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen.

Als mittleres Wertpapierinstitut hat es gem. Art. 46 ff. IFR Informationen zu folgenden Aspekten offenzulegen:

- Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)
- Unternehmensführung (Art. 48 IFR)
- Eigenmittel (Art. 49 IFR)
- Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)
- Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)
- Anlagestrategie (Art. 52 IFR)
- Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

Dieser Offenlegungsbericht erscheint jährlich in aktualisierter Form zeitgleich mit der Veröffentlichung des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der ICM InvestmentBank AG.

2. Allgemeine Angaben

Gem. Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 (RTS zur IFR) beruhen die Informationen in diesem Offenlegungsbericht auf folgenden Grundlagen:

Offenlegungstichtag und Bezugsperiode

Berichtsstichtag ist der 31.12.2025. Somit umfasst der Bericht das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Offenlegungswährung

Alle Beträge in diesem Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben.

Name und Rechtsträgerkennung des offenlegenden Instituts

Name des offenlegenden Instituts:	ICM InvestmentBank AG
Rechtsträgerkennung (LEI):	529900WWW74VL9VJ7H31

Rechnungslegungsstandard

Die ICM InvestmentBank AG erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB i.V.m. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (RechKredV).

Konsolidierungskreis

Die ICM InvestmentBank AG ist nicht Mitglied einer Gruppe, so dass kein Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtliche Zwecke vorliegt. Die Offenlegung erfolgt auf Einzelbasis.

3. Risikomanagementziele und -politik

(Art. 47 Verordnung (EU) 2019/2033)

3.1 Grundsätze des Risikomanagements

Die Risikophilosophie der ICM InvestmentBank AG basiert auf einem bewussten und sorgsamem Umgang mit unternehmens-, geschäfts-, kunden- und nachhaltigkeitsbezogenen Risiken. Zur Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur wurde ein Verhaltenskodex für Geschäftsleiter und Mitarbeiter etabliert. Sodann wurde eine zur Geschäftsstrategie der Gesellschaft konsistente Risikostrategie entwickelt, welche die Umsetzung der Geschäftsstrategie sichern, die Erreichung der Unternehmensziele unterstützen und die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken minimieren soll.

Die eingerichteten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung gewährleisten die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel. Bezüglich der im Wege einer Risikoinventur ermittelten wesentlichen Risiken bestehen die Ziele der Risikosteuerung in

- einer Risikovermeidung, soweit es sich um vermeidbare Risiken handelt,
- einer Risikominimierung, soweit es sich um nicht vermeidbare Risiken handelt, sowie
- einer Risikobegrenzung potenzieller Auswirkungen nicht vermeidbarer Risiken, z.B. durch Rücklagenbildung, Liquiditätsvorsorge, den Abschluss geeigneter Versicherungen oder die Inanspruchnahme von Rechtsbeistand.

Weitere Ziele sind die Vermeidung von Risikokonzentrationen sowie die Risikofrüherkennung zwecks rechtzeitiger Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen bis hin zu Strategiewechseln.

Zur Zielerreichung wurden Parameter für die Risikotragfähigkeitsanalyse, für das nach dem Vorsichtsprinzip zu ermittelnde Risikodeckungspotenzial, für die Durchführung von Stresstests und für die maximale Risikotoleranz definiert. Dazu wurden Verlustobergrenzen in Form von Risikolimiten festgelegt, die regelmäßig anhand der Ist-Zahlen aktualisiert werden. Zusätzlich wurden stufenweise Grenzen festgesetzt, bei deren Erreichen Informationspflichten an die Geschäftsleitung und einzuleitende Gegenmaßnahmen greifen.

Zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems wurde eine Risikocontrollingfunktion eingerichtet, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken verantwortlich ist. Diese ist für die permanente Überwachung der Limitauslastung und die unverzügliche Einleitung der Maßnahmen bei Frühwarnsignalen zuständig.

3.2 Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung

3.2.1 Risikoarten nach dem WpIG i.V.m. den MaRisk

Die Risikostrategie wurde auf Basis der Geschäftsstrategie mit ihren Zielen und Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt. Dazu wurden die für das Institut wesentlichen Risiken identifiziert, die aus der konkreten Geschäftstätigkeit resultierenden Vorgänge unter diese Risikoarten subsumiert und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Auswirkungen auf die Eigenmittel analysiert und beurteilt. Danach wurden die identifizierten Risiken bewertet und Maßnahmen zur Risikosteuerung festgelegt.

Im Ergebnis dieser Risikoinventur stellt sich die Risikosituation wie folgt dar:

Adressenausfallrisiken

Die Gesellschaft betreibt kein Kreditgeschäft, somit bestehen keine Adressenausfallrisiken im Sinne von Kreditausfallrisiken. Adressenausfallrisiken im Sinne von Forderungsausfallrisiken bestehen bei Forderungen an Kreditinstitute und Nichtbanken (Guthaben/Einlagen liquider Mittel/Emittenten im Bestand von Anlage- und Handelsbuch) sowie bei Forderungen an Kunden (Honorar-/Provisionsansprüche).

Maßnahmen zur Risikosteuerung bestehen in der Prüfung der Bonität der Kreditinstitute und der Höhe der Einlagensicherung sowie in der Prüfung der Bonität der Geschäftspartner (z.B.

Kapitalverwaltungsgesellschaften). Forderungen an (Privat-)Kunden werden im Lastschriftverfahren aus Kundenkontenguthaben eingezogen, über die das Institut selbst die Dispositionsvollmacht hat.

Marktpreisrisiken

Die Gesellschaft betreibt einen Eigenhandel, somit bestehen Marktpreisrisiken aus Handelsbuchpositionen. Marktpreis-, Zinsänderungs- oder Kursrisiken bestehen im Fall von Eigengeschäften zur Anlage der eigenen liquiden Mittel des Instituts.

Maßnahmen zur Risikosteuerung bestehen in engen Beschränkungen für Eigengeschäfte. Diese dürfen ausschließlich im Sinne einer ertragsorientierten Anlage zur mittel- bis längerfristigen Liquiditätsvorsorge erfolgen. Geschäfte zum Zweck einer kurzfristigen Wiederveräußerung unter Ausnutzung von Kurs- oder Zinsschwankungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Eigengeschäfte obliegen ausschließlich der Geschäftsleitung.

Ertrags- und Liquiditätsrisiken

Die Gesellschaft betreibt kein Einlagengeschäft und nimmt keine Kundengelder entgegen, somit bestehen keine Liquiditätsrisiken in der Art, das abgelaufene Verpflichtungen oder unvorhergesehen abgerufene Gelder nicht refinanziert werden können. Liquiditätsrisiken aus sonstigen Verpflichtungen können aus Ertragsrisiken resultieren. Diese bestehen bei wesentlicher Reduzierung oder dauerhaftem Verlust von Ertragsquellen, z.B. durch Kundenabgänge sowie rückläufigen Assets under Management oder Verlusten im eigenen Buch.

Maßnahmen zur Risikosteuerung bestehen in der permanenten Überwachung der Geschäftsstrategie und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs, in allen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Qualität der Leistungserbringung sowie zur Kundengewinnung und –bindung, außerdem in einem strikten Kostencontrolling. Letzteres wird durch effizienten Einsatz der Mittel, regelmäßige Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen sowie Kostenreduzierung bei Ertragsrückgang realisiert.

Dazu werden die Zahlen der betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Quartals- und Jahresabschlüsse in Soll-Ist-Vergleichen mit rollierenden Ertrags-, Liquiditäts- und Kapitalplanungen analysiert. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für das Risikocontrolling.

Operationelle Risiken

Für die wichtigsten Arten operationeller Risiken bestehen die Risikosteuerungsmaßnahmen (keine abschließende Aufzählung) wie folgt:

Risikoart	Maßnahmen zur Risikosteuerung
Risiken aus der Geschäftsstrategie	Einrichtung einer angemessenen und wirksamen Risikocontrollingfunktion fortwährende Marktbeobachtung Risikokommunikation, ggf. Anpassung der Geschäftsstrategie
IT-, Informations- und Datensicherheitsrisiken	angemessene und qualitativ hochwertige Ausstattung der IT-Systeme, permanente Aktualisierung qualifizierte IT-Abteilung mit kompetenter Personalausstattung, geeignete IT-Dienstleister angemessene Sicherheitsmaßnahmen auf aktuellem technischem Stand, Einhaltung rechtlicher Vorgaben (BAIT, DORA) Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten und eines Datenschutzbeauftragten
Personalrisiken	qualifizierter Personalauswahlprozess inkl. Sachkunde- und Zuverlässigkeitsprüfung permanente Mitarbeiterqualifikation und -fortbildung attraktive Vergütungsmodelle in Übereinstimmung mit der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung Arbeitsplatzbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Zuweisung von Verantwortlichkeiten, Befugnissen, Vertretungsregelungen laufende, mindestens jährliche Personalgespräche

	Einrichtung einer internen Meldestelle für vertrauliche Hinweise (Hinweisgeberstelle)
Rechts- und Haftungsrisiken	organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, Organisationsrichtlinien, Prozessbeschreibungen Mitarbeiterverpflichtungen, arbeitsvertragliche Regelungen angemessene und wirksame Kontrollfunktionen (Compliance- / Geldwäsche-/Betrugspräventionsfunktion, Interne Revision) Festlegung des Leistungsspektrums und Erwartungshorizonts der Kunden, geeignete Dokumentation Orientierung an Branchenstandards, Teilnahme an Branchenforen, Austausch in Verbänden Auslagerungsmanagement Beschwerdemanagement angemessener und geeigneter Versicherungsschutz ggf. Beauftragung spezialisierter Rechtsanwälte
Reputationsrisiken	interne Regelungen, Organisationsrichtlinien, Arbeitsanweisungen Mitarbeiterinformation, -sensibilisierung und Verpflichtung Compliance-Vorgaben und Überwachung der Einhaltung
Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken)	Identifizierung der für das Institut relevanten Risiken aus den Bereichen Klima und Umwelt (physischen und Transitionsrisiken), Soziales und Unternehmensführung Analyse der Auswirkungen innerer, äußerer und Strategierisiken aus diesen Bereichen auf das Institut Neubewertung der Risikoarten unter Einbeziehung des Einflusses von Nachhaltigkeitsrisiken

Die vorstehend für das Institut identifizierten wesentlichen Risiken sind im Fall ihres Eintritts mit Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage und somit auf die Einhaltung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen nach der IFR verbunden.

3.2.2 Risikokategorien nach der IFR

Nach Art. 47 der IFR sind die Risikomanagementziele und -politik zu den Risikokategorien der Teile 3, 4, und 5 der IFR offenzulegen. Hier wurden die relevanten Risiken wie folgt ermittelt:

Risikokategorie	Anforderung	Relevanz
Teil 3 der IFR	Kapitalanforderungen - Eigenmittelanforderungen - Anforderung für fixe Gemeinkosten - Permanente Mindestkapitalanforderung - Anforderung für K-Faktoren	höchste Relevanz Unterschreitung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen führt zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen.
Teil 4 der IFR	Konzentrationsrisiko	Relevanz Die Gesellschaft hat eine Zulassung zum Eigenhandel.
Teil 5 der IFR	Liquiditätsanforderung	höchste Relevanz Unterschreitung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen führt zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen.

Somit sind die Risikoziele und -politik auf die Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach der IFR ausgerichtet. Maßnahmen zur Risikosteuerung bestehen wie folgt:

Kapitalanforderungen

Die Ermittlung des regulatorischen und des betriebswirtschaftlichen Kapitalbedarfs erfolgt anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen sowie im Rahmen einer mehrjährigen Kapitalbedarfsplanung.

Der regulatorische Kapitalbedarf wird durch die Kapitalanforderungen gem. Teil 3 der IFR bestimmt und stellt die absolute Untergrenze dar, deren Unterschreitung zwingend zu vermeiden ist. Der betriebswirtschaftliche Kapitalbedarf bestimmt sich nach den Erfordernissen des Geschäftsbetriebs und ist aus dem Gesamtkapital abzüglich des regulatorischen Kapitalbedarfs zu decken. Limite und Grenzen für die Information der Geschäftsleitung und Einleitung von Gegenmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass sie als Frühwarnsignale geeignet sind, um eine Unterschreitung der zur Einhaltung der Kapitalanforderungen vorzuhaltenden Eigenmittel wirksam zu verhindern.

Zur Überwachung erfolgen permanente Soll-Ist-Vergleiche anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen, die jeweils aktuelle Ermittlung der Kennzahlen für die Eigenmittelanforderungen sowie die Ermittlung der Limitauslastung und der bis zur Erreichung risikorelevanter Grenzen vorhandenen Kapitalpuffer. Die Kapitalbedarfsplanung wird fortgeschrieben.

Liquiditätsanforderung

Die Ermittlung des regulatorischen und des betriebswirtschaftlichen Liquiditätsbedarfs erfolgt anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen sowie im Rahmen einer mehrjährigen Ertrags- und Liquiditätsplanung.

Der regulatorische Liquiditätsbedarf wird durch die Liquiditätsanforderung gem. Teil 5 der IFR bestimmt und stellt die absolute Untergrenze dar. Der betriebswirtschaftliche Liquiditätsbedarf bestimmt sich nach den geschäftlichen Erfordernissen und ist aus den insgesamt verfügbaren liquiden Mitteln abzüglich des regulatorischen Liquiditätsbedarfs zu decken. Neben den bei den Kapitalanforderungen beschriebenen Limiten und Frühwarnsignalen wird eine mittel- bis längerfristige Liquiditätsreserve vorgehalten, die den regulatorischen Liquiditätsbedarf deckt und über die ausschließlich die Geschäftsleitung verfügen darf.

Zur Überwachung erfolgen permanente Soll-Ist-Vergleiche anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen, die jeweils aktuelle Ermittlung der Kennzahlen für die Liquiditätsanforderung sowie die Ermittlung der Limitauslastung und der bis zur Erreichung risikorelevanter Grenzen vorhandenen Liquiditätsreserven. Die Ertrags- und Liquiditätsplanung wird rollierend fortgeschrieben.

3.3 Risikoerklärung der Geschäftsleitung

Die ICM InvestmentBank AG hat eine zu ihrer Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie entwickelt, welche die Umsetzung der Geschäftsstrategie sichert, die Erreichung der Unternehmensziele unterstützt und die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken minimiert. Das eingerichtete Risikomanagementsystem gewährleistet die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel.

Zur Erstellung des Gesamtrisikoprofils der Gesellschaft wurden die im Wege der Risikoinventur identifizierten wesentlichen Risiken analysiert und bewertet. Unter Einbeziehung der eingerichteten Maßnahmen zur Risikosteuerung und -überwachung wurden das verbleibende Risikopotenzial beurteilt und nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung auf die Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach der IFR gewichtet.

Im Ergebnis wurden Adressenausfallrisiken (Forderungsausfälle) und Marktpreisrisiken (ausschließlich bei Eigengeschäften) als unwesentlich eingestuft. Die wesentlichen Risiken mit bedeutender Auswirkung auf Eigenmittel und Liquidität bestehen in Ertrags- und daraus resultierenden Liquiditätsrisiken sowie operationellen Risiken. Diese sind Gegenstand der permanenten Risikoüberwachung und -kommunikation.

Die permanente Überwachung der Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach der IFR sind Kernstück des Risikocontrollings. Die eingerichteten Steuerungsmaßnahmen, insbesondere die als Frühwarnsignale ausgestalteten Limite und Grenzen, sind nach Einschätzung der Geschäftsleitung dem Gesamtrisikoprofil angemessen und wirksam, um die Einhaltung der regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen zu gewährleisten.

4. Unternehmensführung

(Art. 48 Verordnung (EU) 2019/2033)

4.1 Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Leitungsorgan der ICM InvestmentBank AG ist der zum Berichtsstichtag aus 2 Mitgliedern bestehende Vorstand. Aufsichtsorgan ist der zum Berichtsstichtag aus 3 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat. Nachfolgend geben wir die Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen dieser Personen mit dem Stand am Berichtsstichtag an:

	Leitungsfunktionen		Aufsichtsfunktionen	
	Gesamtanzahl	davon bei der ICM InvestmentBank AG	Gesamtanzahl	davon bei der ICM InvestmentBank AG
Vorstand				
Dr. Norbert Hagen	2 ¹	1	0	0
Tobias Zenker	1	1	0	0
Aufsichtsrat				
Dr. Dieter Wenzl (Vorsitzender)	1	0	2	1
Dr. Jörg Hägner	1	0	1	1
Rainer Rühl	1	0	1	1

4.2 Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt nach den Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Funktion. Insbesondere sind die für den jeweiligen Verantwortungsbereich erforderliche Sachkunde und die im Finanzdienstleistungsgeschäft notwendige Zuverlässigkeit zu prüfen. In die Sachkundeprüfung werden Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung einbezogen. Als weitere Kriterien können Fähigkeiten und Erfahrungen in der Mitarbeiterführung, zeitliche Verfügbarkeit, Teamfähigkeit und die Aussicht auf eine längerfristige Zusammenarbeit herangezogen werden.

Nach diesen sowie den aufsichtsrechtlichen Vorgaben geeignete Personen sind nur begrenzt verfügbar. Daher wurde der Kreis potenzieller Kandidaten nicht durch darüberhinausgehende Auswahlvorgaben eingeschränkt. Persönliche Merkmale wie Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft oder Religion stellen keine Auswahlkriterien dar. Insbesondere wurden keine Zielvorgaben für einen Frauenanteil festgelegt.

4.3 Risikoausschuss innerhalb des Aufsichtsrats

Auf die Einrichtung eines separaten Risikoausschusses innerhalb des Aufsichtsrats wurde gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WpIG verzichtet.

Die Risikokommunikation erfolgt an den gesamten Aufsichtsrat. Hierzu erfolgt eine separate Berichterstattung des Vorstands auf vierteljährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen. Im Bedarfsfall erfolgt die Risikokommunikation auch zwischenzeitlich vom Vorstand an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, Informationen auch direkt vom Risikobeauftragten einzuholen.

¹ Geschäftsführer der Tochtergesellschaft I.C.M. Beteiligungs GmbH

5. Eigenmittel

(Art. 49 Verordnung (EU) 2019/2033)

5.1 Übersicht

Nach Artikel 49 IFR ist die ICM InvestmentBank AG als mittlere Wertpapierfirma zur Offenlegung ihrer Eigenmittel verpflichtet.

Die Offenlegung der Eigenmittel erfolgt mittels der in Anhang 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 (RTS zur IFR) vorgegebenen Meldebögen. Dies sind in der Übersicht:

Meldebogen			Rechtsgrundlage
Nr.	Code	Bezeichnung	
1	I CC1	Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	Art. 49 Abs. 1 c) IFR
2	I CC2	Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen	Art. 49 Abs. 1 a) IFR
3	I CCA	Hauptmerkmale der Eigenmittel	Art. 49 Abs. 1 b) IFR

5.2 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
Zeilen	Position	Betrag
		In TEUR
1	EIGENMITTEL	4.200
2	KERNKAPITAL (T1)	4.200
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	4.200
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	1.500
5	Agio	
6	Einbehaltene Gewinne	755
7	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	755
9	Anrechenbarer Gewinn	
9	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	
10	Sonstige Rücklagen	816
11	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	
12	Sonstige Fonds	
13	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-603
14	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
15	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	

16	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	
17	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-1
18	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	-602
19	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	
20	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	
21	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	
22	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	
23	(-) Sonstige Abzüge	
24	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	1.732
25	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	
26	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	
27	Agio	
28	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	
29	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
30	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	
31	(-) Sonstige Abzüge	
32	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	
33	ERGÄNZUNGSKAPITAL	
34	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	
35	Agio	
36	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	
37	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	
38	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	
39	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	

5.3 Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen

Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz

		Bilanz in veröffentlichten/geprüften Abschluss Zum Ende des Zeitraums	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis Zum Ende des Zeitraums	Querverweis auf EU IF CC1
1	Barreserven	8	8	
2	Forderungen an Kreditinstitute	201	201	
3	Forderungen an Kunden	2.969	2.969	
4	Schuldverschreibungen	0	0	
5	Handelsbestand	2.626	2.626	
6	Beteiligungen	10	10	
7	Anteil an verbunden Unternehmen	613	613	
8	Immaterielle Anlagewerte	1	1	13, 17
9	Sachanlagen	117	117	
10	Sonstige Vermögensgegenstände	34	34	
11	Aktive Rechnungsabgrenzung	69	69	
12	Aktive latente Steuern	452	452	13, 18
	Aktiva insgesamt	7.100	7.100	

Passiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz

		Bilanz in veröffentlichten/geprüften Abschluss Zum Ende des Zeitraums	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis Zum Ende des Zeitraums	Querverweis auf EU IF CC1
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15	15	
2	Verbindlichkeiten gegen Kunden	0	0	
3	Handelsbestand	0	0	
4	Sonstige Verbindlichkeiten	1.424	1.424	
5	Rückstellungen	608	608	
6	Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.732	1.732	24
7	Eigenkapital	3.321	3.321	4, 6, 7, 10
	Passiva insgesamt	7.100	7.100	

Aktienkapital

		Bilanz in veröffentlichten/geprüften Abschluss Zum Ende des Zeitraums	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis Zum Ende des Zeitraums	Querverweis auf EU IF CC1
	Gesamtaktienkapital	0	0	

Da die ICM InvestmentBank AG auf Einzelinstitutsebene offenlegt und keine Anforderungen an Gruppenmeldungen vorliegen, ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Werten aus der Spalte a und Spalte b. Unterschiede würden sich nur ergeben, falls der handelsrechtliche und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis voneinander abweichen.

5.4 Hauptmerkmale der Eigenmittel

Meldebogen EU CCA: Eigenmittel: Hauptmerkmale eigener von der Firma ausgegebener Instrumente

1	<i>Emittent</i>	ICM Investment Bank AG Meinekestr. 26 10719 Berlin LEI: 529900WWV74VL9VJ7H31
2	<i>Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)</i>	k. A.
3	<i>Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung</i>	privat
4	<i>Für das Instrument geltendes Recht</i>	deutsches Recht
5	<i>Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)</i>	Geschäftsanteile
6	<i>Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)</i>	1.500.000
7	<i>Nennwert des Instruments</i>	k. A.
8	<i>Ausgabepreis</i>	k. A.
9	<i>Tilgungspreis</i>	k. A.
10	<i>Rechnungslegungsklassifikation</i>	Eigenkapital
11	<i>Ursprüngliches Ausgabedatum</i>	k. A.
12	<i>Unbefristet oder mit Verfalltermin</i>	k. A.
13	<i>Ursprünglicher Fälligkeitstermin</i>	k. A.
14	<i>Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht</i>	k. A.
15	<i>Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag</i>	k. A.
16	<i>Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar</i>	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	k. A.
17	<i>Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen</i>	k. A.
18	<i>Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex</i>	k. A.
19	<i>Bestehen eines „Dividenden-Stopps“</i>	k. A.
20	<i>Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)</i>	k. A.
21	<i>Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)</i>	k. A.
22	<i>Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes</i>	k. A.

23	<i>Nicht kumulativ oder kumulativ</i>	k. A.
24	<i>Wandelbar oder nicht wandelbar</i>	k. A.
25	<i>Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung</i>	k. A.
26	<i>Wenn wandelbar: ganz oder teilweise</i>	k. A.
27	<i>Wenn wandelbar: Wandlungsrate</i>	k. A.
28	<i>Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ</i>	k. A.
29	<i>Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird</i>	k. A.
30	<i>Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird</i>	k. A.
31	<i>Herabschreibungsmerkmale</i>	k. A.
32	<i>Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung</i>	k. A.
33	<i>Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise</i>	k. A.
34	<i>Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend</i>	k. A.
35	<i>Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung</i>	k. A.
36	<i>Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente</i>	k. A.
37	<i>Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale</i>	k. A.
38	<i>Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)</i>	k. A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, wird dies mit „k. A.“ angegeben.

6. Eigenmittelanforderungen

(Art. 50 Verordnung (EU) 2019/2033)

6.1 Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

Der Ansatz der ICM InvestmentBank AG zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Zunächst werden die vorhandenen Eigenmittel gem. Art. 9 IFR erfasst und die Eigenmittelanforderungen gem. Art. 11 IFR berechnet. Die sich daraus ergebenden mindestens vorzuhaltenden Eigenmittel bilden den regulatorischen Kapitalbedarf, der nicht unterschritten werden darf.
- (2) Sodann wird das vorhandene Eigenkapital ermittelt, das sich aus den einzelnen Eigenkapitalposten in der Bilanz zusammensetzt. Von diesem wird der regulatorische Kapitalbedarf abgezogen, da dieser vorgehalten werden muss und nicht für andere Geschäftszwecke verfügbar ist. Der übersteigende Teil steht als Risikodeckungsmasse sowie für den betriebswirtschaftlichen Kapitalbedarf zur Verfügung.
- (3) Zur Beurteilung der Angemessenheit des Risikodeckungspotenzials wird im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse die Auslastung der vorab festgesetzten Einzel- und Gesamtlime ermittelt. Dabei werden die Frühwarn Grenzen (bestimmte Höhe der Limitauslastung) berücksichtigt. Die festgelegten Limite berücksichtigen das in der Gesellschaft bestehende Risikobewusstsein und Sicherheitsbedürfnis durch einkalkulierte Kapitalpuffer. Sind alle Limite eingehalten, ist der als Risikodeckungsmasse verfügbare Teil des Eigenkapital als angemessen zu beurteilen.

- (4) Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals wird im Rahmen der mehrjährigen Kapitalbedarfsplanung der betriebswirtschaftliche Kapitalbedarf ermittelt. Die Entwicklung des Eigenkapitals wird nach dem Vorsichtsprinzip berechnet. In den betriebswirtschaftlichen Kapitalbedarf werden die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs notwendigen Aufwendungen sowie aktuellen und zukünftigen Investitionen eingerechnet. Ein dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft angemessener Kapitalpuffer wird einkalkuliert.

Im Ergebnis ist das interne Kapital als angemessen zu beurteilen, wenn aus dem insgesamt verfügbaren Kapital

- der regulatorische Kapitalbedarf permanent gedeckt ist,
- das Risikodeckungspotenzial (Eigenkapital abzüglich des regulatorischen Kapitalbedarfs) zur Einhaltung aller Limits ausreicht,
- die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs notwendigen Aufwendungen sowie aktuellen und zukünftigen Investitionen gedeckt werden können und
- der danach verbleibende Kapitalpuffer dem in der Gesellschaft bestehenden Risikobewusstsein und Sicherheitsbedürfnis entspricht.

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals ist permanente Aufgabe des Risikocontrollings und Bestandteil der regelmäßigen Kommunikation zwischen Leitungs- und Aufsichtsorgan der ICM InvestmentBank AG.

6.2 Anforderungen für K-Faktoren

Zum Berichtsstichtag ergeben sich die gem. Art. 15 IFR berechneten anwendbaren K-Faktoren in aggregierter Form wie folgt:

Risikokategorie	Anforderungen für K-Faktoren EUR
Kundenrisiken (Risk to Client - RtC)	232.988,83
Marktrisiko (Risk to Market - RtM)	164.850,24
Firmenrisiko (Risk to Firm - RtF)	54.581,75
Summe der anwendbaren K-Faktoren	452.420,82

In der Risikokategorie „Kundenrisiken“ (Risk to Client – RtC) sind nur die K-Faktoren für die „Verwaltete Vermögenswerte“ (K-AUM) und die „Bearbeiteten Kundenaufträge“ (K-COH) anwendbar. Die K-Faktoren für gehaltene Kundengelder (K-CMH) und verwahrte Finanzinstrumente (K-ASA) sind mangels solcher nicht einschlägig.

In der Risikokategorie „Marktrisiko“ (Risk to Market – RtM) ist nur der K-Faktor „Nettopositionsrisiko“ (K-NPR) anwendbar und in der Risikokategorie „Firmenrisiko“ (Risk to Firm – RtF) sind aufgrund der der ICM InvestmentBank AG erteilten Erlaubnis die K-Faktoren „Ausfall der Handelsgegenpartei“ (K-TCD) und „Täglicher Handelsstrom (K-DTF) erforderlich.

6.3 Anforderung für fixe Gemeinkosten

Zum Berichtsstichtag ergibt sich die gem. Art. 13 IFR berechnete Anforderung für fixe Gemeinkosten wie folgt:

	EUR
Anforderung für fixe Gemeinkosten	1.154.375,54

7. Vergütungspolitik und -praxis

(Art. 51 Verordnung (EU) 2019/2033)

7.1 Ausgestaltung der Vergütungssysteme

Die Vergütungsstrategie der ICM InvestmentBank AG orientiert sich an ihrer Unternehmenskultur und ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Vergütungssysteme und die darin fixierten Vergütungsparameter sind so ausgestaltet, dass sie das Erreichen der in den Geschäfts- und Risikostrategien definierten Ziele unterstützen. Sie basieren auf folgenden Grundsätzen:

- (1) Die Vergütungssysteme sind an die Größe und Organisation der Gesellschaft sowie an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit angepasst. Sie stehen im Einklang mit den strategischen Unternehmenszielen und sind auf langfristiges nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet. Sie sind mit dem Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich.
- (2) Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral.
- (3) Die Vergütungssysteme beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie sollen ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln fördern und das Risikobewusstsein schärfen. Insbesondere setzen sie keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken, und zwar weder in Bezug auf die Gesellschaft selbst noch in Bezug auf deren Kunden.
- (4) Die Vergütungssysteme unterscheiden zwischen fixen und variablen Vergütungen. Die Höhe der fixen und variablen Vergütungsbestandteile wird so bemessen, dass sie in angemessenem Verhältnis zueinanderstehen. Maßgeblich sind die Kriterien des § 25a Abs. 5 KWG, die zwingend eingehalten werden.
- (5) Die fixe Vergütung spiegelt die Berufserfahrung und Verantwortung des jeweiligen Geschäftsleiters oder Mitarbeiters wider. Sie wird so bemessen, dass sie eine angemessene Lebensführung absichert und keine signifikante Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entstehen kann. Das heißt, der Anteil der fixen Vergütung muss ausreichend hoch sein, so dass erforderlichenfalls auf die variable Vergütung vollständig verzichtet werden kann.
- (6) Die variable Vergütung spiegelt die nachhaltige und risikobereinigte Leistung sowie die über die vertraglich vereinbarte Tätigkeit hinausgehende Leistung des jeweiligen Geschäftsleiters oder Mitarbeiters wider. Sie wird unter Einhaltung der Kriterien des § 25a Abs. 5 KWG so bemessen, dass sie keine Interessenkonflikte oder Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken begründen kann. Die Höhe der variablen Vergütung wird nicht vertraglich garantiert, sondern leistungsbezogen nach finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien bemessen.
- (7) Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie nicht der Überwachungsfunktion von Kontrolleinheiten oder des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zuwiderlaufen.
- (8) Die Vergütungssysteme enthalten keine Regelungen, durch die im Fall der Beendigung der Tätigkeit Ansprüche eines Geschäftsleiters oder Mitarbeiters begründet werden, auf die dieser trotz negativer individueller Erfolgsbeiträge oder Fehlverhaltens einen der Höhe nach unverändertem Anspruch hat. Die vertragliche Vereinbarung solcher Abfindungsregelungen wurde untersagt.

7.2 Verhältnis zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Für die Gewährung variabler Vergütungen wurden folgende Grenzen und Kriterien festgelegt:

Beschäftigte	Variable Vergütung	Vergütungsparameter	Faktor 1: quantitativ	Faktor 2: qualitativ
Vorstand	Tantieme	Gewinn vor Steuern, operatives Ergebnis ohne Sonderfaktoren	10% von Gewinn vor Sonderfaktoren	nein
PMs und CRMs	Bonus/Malus, vortragsfähig	Assets under Management (AuM), Akquisitionsleistung; qualitative Kriterien	0,1 % der AuM für den Teil größer 25 Mio. Euro und kleiner 50 Mio. Euro, ergo max. 25.000 Euro 0,5 % für neu gebrachte Gelder abzgl. Abgänge	Ggf. Bonus für aktive Mitgliedschaft in einem Anlageausschuss, Anlageerfolg Akquisitionsunterstützung (begrenzt auf f T€ 10/Jahr) und Kundenstruktur (max. 2.500 Euro/Jahr), abzüglich Errors
Wertpapierhändler	erfolgsabhängige Vergütung, vortragsfähig	Handelserfolg	6,5 Prozent des Handelserfolges beim Eigengeschäft	nein
Kontroll- und Assistenzkräfte	keine	Bonus 0 bis 2 Monatsgehälter nach Zielerreichung im Ermessen des Vorstandes	entfällt	Individuelle Zielvereinbarungen

7.3 Quantitative Angaben zu den Vergütungen

Den Mitgliedern der **Geschäftsleitung** wurden im Berichtszeitraum Vergütungen gewährt. Diese verteilen sich wie folgt:

Art der Vergütung	Vergütungskomponenten, Form und Auszahlung
Feste Vergütungen	Festgehalt Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung Aufwendungsersatz für Reisekosten und Auslagen Firmenwagen mit versteuerter Privatnutzung Betriebliche Altersvorsorge
Variable Vergütungen	Gewinnabhängige Tantieme / Erfolgsabhängige variable Vergütung verteilt auf drei Folgejahre, Verlustteilnahme mit überschüssigem Tantiemeanteil, vortragsfähig keine Ausgabe von Aktien oder Beteiligungen, aktien- oder anteilsbasierten unbaren Zahlungsinstrumenten oder gleichwertigen Finanzinstrumenten

Die Begünstigten dieser Vergütungen waren 2 Geschäftsleiter. Für das Geschäftsjahr 2025 wurden keine weiteren Mitarbeiter als Risikoträger eingestuft. Vor dem Hintergrund geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird daher von einer tiefergehenden Aufgliederung abgesehen.

Den begünstigten Geschäftsleitern wurde keine der Höhe nach garantierten variablen Vergütungen gewährt. Es wurden keine Abfindungen, Karenzenschädigungen, oder Halteprämien gewährt.

Die ICM InvestmentBank AG macht von der Ausnahmeregel nach Art. 32 Abs. 4 a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 Gebrauch.

7.4 Ausnahmetatbestände

Für die ICM InvestmentBank AG gilt die Ausnahme nach Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034. Aufgrund dieser Ausnahme waren die Vorgaben des § 8 Abs. 3 bis 6 sowie § 9 Abs. 2 WpIVergV nicht anzuwenden.

8. Anlagestrategie

(Art. 52 Verordnung (EU) 2019/2033)

Die ICM InvestmentBank AG unterliegt nicht der Offenlegungspflicht gem. Art. 52 IFR, da sie den Ausnahmetatbestand des Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfüllt.

9. Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

(Art. 53 Verordnung (EU) 2019/2033)

Die ICM InvestmentBank AG unterliegt nicht der Offenlegungspflicht gem. Art. 53 IFR, da sie den Ausnahmetatbestand des Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfüllt.

Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Die Strategien der ICM InvestmentBank AG zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Vergütungspolitik steht ebenfalls mit den Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Berlin, 28.04.2025

gez.

Der Vorstand